

WALDORF
RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE · [REDACTED]

Landgericht München I
Kammer für Urheberrechtssachen
Lenbachplatz 7

80316 München

RECHTSANWÄLTE
JOHANNES WALDORF
BJÖRN FROMMER

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

10.02.2005

Aktennummer:
00193/2005 JW/BF

EILT SEHR!
BITTE SOFORT VORLEGEN!

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

1. **BMG Records GmbH**
vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
2. **BMG Berlin Musik GmbH**
vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
3. **edel records GmbH**
vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
4. **edel media & entertainment GmbH**
vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
5. **EMI Music Germany GmbH & Co. KG**
vertr. d. d. pers. haftende Gesellschafterin EMI Group Germany GmbH,
diese vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
und [REDACTED]
6. **Sony Music Entertainment (Germany) GmbH**
vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

7. Universal Music GmbH

vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

8. Warner Music Group Germany Holding GmbH

vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerinnen zu 1) - 8) -

Verfahrensbevollmächtigte: Waldorf Rechtsanwälte,
[REDACTED]

gegen

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG

vertr. d. d. pers. haftende Gesellschafterin Heise Zeitschriften Verlag Geschäftsführung GmbH,

diese vertr. d. d. Geschäftsführer Ansgar Heise, Steven P. Steinkraus,
Helstorfer Str.7, 30625 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen **Verstoß gegen § 95a UrhG durch Verbreitung von Vorrichtungen und Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen**

Gegenstandswert (vorläufig geschätzt): 500.000,00 EUR

werden die Antragstellerinnen durch uns anwaltlich vertreten.

Namens und im Auftrag der Antragstellerinnen beantragen wir – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – folgende einstweilige Verfügung zu erlassen:

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin,

für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff., 890 ZPO verboten,

- (1) den Bezug der Software „AnyDVD“ durch das Setzen eines Hyperlinks auf einen Internetauftritt der Herstellerfirma, auf dem diese Software zum Download angeboten wird, zu ermöglichen und/oder
- (2) Anleitungen zur Umgehung von Kopierschutzmechanismen zu veröffentlichen, insbesondere zu beschreiben, dass mit Hilfe einer bestimmten, namentlich benannten Software bestimmte, namentlich benannte Kopierschutzsysteme umgangen werden können.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung

Die Antragstellerinnen sind die führenden deutschen Hersteller von Tonträgern und Bildtonträgern. Durch die Vervielfältigung ihrer Musik-CDs und Musik-DVDs entstehen ihnen jährlich Schäden in mindestens dreistelliger Millionenhöhe. Um solche Vervielfältigungen zu verhindern, setzen die Antragstellerinnen Kopierschutztechnologien ein.

Die Umgehung dieser Kopierschutztechnologien ist durch die neu geschaffene Vorschrift des § 95a UrhG umfassend untersagt. Verboten ist nicht nur der Einsatz, sondern bereits die Verbreitung, insbesondere das Anbieten bzw. Bewerben illegaler Vorrichtungen zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen. Ebenfalls untersagt sind auch bloße Anleitungen und Hinweise zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen, z.B. durch Hinweise auf die Anwendung spezieller Software.

Die Antragsgegnerin gibt u.a. die Zeitschrift „c't“ heraus, bei der es sich um das meistabonnierte Computermagazin in Europa handelt. Über ihren Internetauftritt www.heise.de veröffentlicht sie außerdem den „**Heise Newsticker**“, bei dem es sich um den **meistgenutzten IT - Nachrichtendienst in Deutschland** handelt.

In einem am 19.01.2005 in ihrem „Newsticker“ veröffentlichten Beitrag mit dem Titel „**AnyDVD überwindet Kopierschutz von „Un-DVDs**““ beschreibt die Antragsgegnerin, dass und wie man bestimmte, namentlich von ihr benannte Kopierschutzsysteme mit der Software „AnyDVD“ „knacken“ kann. Durch das Setzen eines Hyperlinks auf den Internetauftritt der Herstellerfirma „Slysoft Inc.“ ermöglicht es die Antragsgegnerin sogar, diese Software unmittelbar herunter zu laden.

Gegen diese Mitwirkung an der Verbreitung illegaler Umgehungsvorrichtungen und Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzsystemen durch die Antragsgegnerin wenden sich die Antragstellerinnen mit dem vorliegenden Verfügungsantrag.

A. Sachverhalt

I.

Die von den Antragstellerinnen hergestellten und vertriebenen Tonträger und Bildtonträger sind sehr erfolgreich. Allein 27 der 30 bestverkauften Musik-DVDs des Jahres 2004 in Deutschland stammen von den Antragstellerinnen. Die von den Antragstellerinnen hergestellten und vertriebenen Medien sind daher in besonderem Maße gefährdet, kopiert zu werden.

Die Antragstellerinnen sind Inhaberinnen der Rechte des Tonträger- und Filmherstellers hinsichtlich der von ihnen vertriebenen Ton- und Bildtonträger und zu deren Vervielfältigung und Verbreitung berechtigt.

Glaubhaftmachung: „DVD Top 30“ des Jahres 2004 ermittelt von Media Control, abgedruckt in der Fachzeitschrift „Musikwoche“, Ausgabe 52/2004
- Anlage AS 1 -

Den Antragstellerinnen entstehen durch die illegale Vervielfältigung ihrer Aufnahmen jährlich **Schäden in Millionenhöhe**, da die betreffenden Ton- und Bildtonträger dann zwangsläufig nicht mehr bei den Antragstellerinnen gekauft werden.

Nicht nur zum Schutz ihrer Tonträger, sondern auch zum Schutz ihrer Bildtonträger („Musik-DVDs“) setzen die Antragstellerinnen Kopierschutztechnologien ein, die dazu bestimmt und geeignet sind, eine Vervielfältigung der betreffenden Musik-CDs und -DVDs zu verhindern. Diese Technologien führen auf technisch jeweils unterschiedliche Art und Weise dazu, dass ein digitales Kopieren der Ton- bzw. Bildtonträger auf andere Speichermedien, etwa mittels CD- oder DVD-Brennens, unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert wird.

Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung des Unterzeichners

II.

Die Antragsgegnerin gehört zur Heise Medien Gruppe, deren Unternehmen auf „*vielfältige Weise - gedruckt und elektronisch - Telefonbücher, Verzeichnismedien, Zeitschriften, Elektronische Medien, Fachbücher und Schöne Literatur*“ publizieren. Im Jahr 2002 betrug ihr vorläufiger **Jahresumsatz** insgesamt **80,6 Millionen Euro**.

Die Antragsgegnerin selbst gibt u. a. die Zeitschriften „c`i“, „iX“ und „*Technology Review*“ sowie das Internet-Magazin „*Telepolis*“ heraus. Die 14-täglich erscheinende Zeitschrift „c`i“ ist das **meistabonnierte Computermagazin Europas** und erscheint in einer Auflage von jeweils rund 380.000 Exemplaren.

Darüber hinaus veröffentlicht die Antragsgegnerin über ihre Internetadresse www.heise.de den „**Heise Newsticker**“, der sich als **meistgenutzter IT - Nachrichtendienst in Deutschland** zum „**Zentralorgan der deutschen Computerszene im Internet**“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung im Februar 2002) entwickelt hat.

Der Newsticker richtet sich an ein breit gefächertes Publikum und wird mittlerweile als **zentrale Quelle sämtlicher Informationen** auf den Gebieten **Computer** und **IT** angesehen. Dabei wird er insbesondere von zahlreichen Personen besucht, die sich über die **Entwicklung neuer Softwareprodukte** informieren wollen.

Das Online-Angebot der Antragsgegnerin wird **pro Monat** durchschnittlich

**von über 18 Millionen Personen
mit etwa 120 Millionen Seitenaufrufen**

besucht.

Jeder auf der Startseite des Newstickers platzierte Werbebanner wird zumindest

1.000.000 Mal pro Woche

aufgerufen. Diese Zugriffszahl garantiert jedenfalls die Antragsgegnerin ihren Geschäftspartnern bei der Anzeigenschaltung.

Glaubhaftmachung: Internetprintouts des Internetauftritts der Heise Medien Gruppe, abrufbar unter www.heise-medien.de

- Anlagenkonvolut AS 2 -

III.

1. Am 19.01.2005 veröffentlichte die Antragsgegnerin einen Beitrag mit der Überschrift

„AnyDVD überwindet Kopierschutz von "Un-DVD's“



Glaubhaftmachung: Screenshot des Beitrags vom 19.01.2005

- Anlage AS 3 -

a) In dem Beitrag wird ausführlich beschrieben, dass nicht nur die übliche Verschlüsselung „CSS“, sondern insbesondere auch die durch die neu entwickel-

ten Kopierschutzsysteme „ARccOS“, „Puppetlock“ und „Settec Alpha-DVD“ geschaffenen Kopiersperren durch den Einsatz der Software „AnyDVD“ „ausgehelt“, also umgangen werden können:

*„Der in Antigua ansässige Hersteller SlySoft hat ein Update für seinen **Kopierschutzknacker "AnyDVD"** veröffentlicht, das **nicht nur den CSS-Schutz von DVDs entfernt, sondern auch drei weitere Kopiersperren für "Un-DVDs" aushebelt.**“*

*„So rühmt sich SlySoft, mit AnyDVD 4.5.5.1 **Sonys DVD-Kopiersperre ARccOS aushebeln** zu können [...]“*

*„Auch der nach ähnlichem Prinzip funktionierende koreanische **DVD-Kopierschutz Settec Alpha-DVD soll von AnyDVD bereits überwunden** werden. Gleiches gilt für den bereits seit Frühjahr 2004 unter anderem bei den DVDs der Augsburger Puppenkiste genutzten **DVD-Kopierschutz, der als "Puppenlock" oder "Puppetlock"** bekannt geworden ist.“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Über die Rechtswidrigkeit von „AnyDVD“ ist sich die Antragsgegnerin offensichtlich im Klaren:

*„**AnyDVD hebelt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie zusätzlich zu dem eigentlich als Abspielkontrolle gedachten CSS einsetzt; und es ist in vielen Ländern - so auch in Deutschland und Österreich - inzwischen verboten, dies zu tun. Der reine Besitz Kopierschutz-knackender Software ist allerdings nicht strafbar.**“
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Den Geschäftsführer der – vor dem deutschen Gesetzgeber nach Antigua „geflüchteten“ – Firma Slysoft Inc., ein gewisser Herr Giancarlo Bettini, der auch Betreiber eines ebenfalls auf Antigua angesiedelten **Online-Casinos** ist, zitiert die Antragsgegnerin mit folgenden Worten:

*„**Wir knacken den Kopierschutz schneller, als die Filmindustrie ihn unter die Leute bringen kann**“*

- b) Bereits in der ersten Zeile enthält der Beitrag einen **Hyperlink** auf die Internetseite der Firma Slysoft Inc., der Herstellerin von „AnyDVD“. Über diesen Hyperlink ist es ohne weiteres möglich, die illegale Umgehungssoftware „AnyDVD“ kostenlos herunterzuladen. Die Antragsgegnerin ermöglicht so jedem Leser den direkten und unmittelbaren Bezug dieser Software.

Ein Klick auf den von der Antragsgegnerin gesetzten Hyperlink führt unmittelbar auf den **deutschsprachigen** Internetauftritt von Slysoft:



Bereits auf dieser Eingangsseite wird besonders hervorgehoben, dass „AnyDVD“ aufgrund seiner Ausgestaltung als Treibersoftware nach seiner einmaligen Installation **ohne jeden weiteren Benutzereingriff mit allen gängigen DVD-Kopierprogrammen zusammenarbeiten** und nicht nur DVDs, sondern **auch kopiergeschützte Musik-CDs „ripen“** kann.

*„AnyDVD ist ein **Treiber**, der **im Hintergrund automatisch und unmerkelt** eingelegte DVD-Filme entschlüsselt. [...] Mit Hilfe von AnyDVD sind [...] Kopierprogramme wie [...] in der Lage, **kopiergeschützte DVDs zu verarbeiten**. AnyDVD entschlüsselt aber nicht nur DVDs: AnyDVD ermöglicht auch das abspielen, kopieren und **ripen kopiergeschützter Audio CDs!**“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Darüber hinaus bietet Slysoft an dieser Stelle auch die ebenfalls rechtswidrige Kopiersoftware „CloneCD“ an.

Das **Downloadangebot** der Software befindet sich unter der Rubrik „Download“ ebenfalls bereits auf der von der Antragsgegnerin verlinkten Eingangsseite. Nach einem „Klick“ auf die entsprechende Schaltfläche wird dem Seitenbesucher in wenigen, selbsterklärenden Schritten der kostenlose Download der Software „AnyDVD“ ermöglicht.

Glaubhaftmachung: diverse Screenshots

- Anlagenkonvolut AS 4 -

In den ebenfalls unmittelbar über die Startseite von Slysoft erreichbaren „FAQ - Häufig gestellte Fragen“ stellt Slysoft selbst klar, dass der **Vertrieb** der angebotenen Software in „**den meisten europäischen Ländern**“ **verboten** ist:



Glaubhaftmachung: Screenshot aus FAQ

- Anlage AS 5 -

3. Die besondere Gefährlichkeit von „AnyDVD“ besteht in seiner **sehr einfachen Bedienbarkeit**:

„AnyDVD ist ein Treiber, der im Hintergrund automatisch und unbemerkt eingelegte DVD-Filme entschlüsselt“

Da es sich bei „AnyDVD“ um eine sog. Treibersoftware handelt, arbeitet die Software – im Gegensatz zu „normalen“ Programmen – auf Ebene des Betriebssystems und „knackt“ deshalb nach ihrer einmaligen Installation **vollautomatisch und ohne jeglichen Benutzereingriff**. **Deshalb arbeiten sie auch mit sämtlichen** ansonsten „harmlosen“ handelsüblichen Kopierprogrammen zusammen und erweitert diese um eine sonst nicht vorhandene **Funktion zur Umgehung von Kopierschutzmassnahmen**.



Glaubhaftmachung: Internetprintout der Funktionsbeschreibung des Herstellers
- Anlage AS 6 -

4. Die Verbreitung des streitgegenständlichen Beitrags beschränkt sich jedoch nicht auf die Leserschaft des Newstickers der Antragsgegnerin.

Denn aufgrund der weiten Verbreitung ihres „Newstickers“ werden die von der Antragsgegnerin veröffentlichten **Beiträge** von einer Vielzahl kleinerer Online-Dienste **ungeprüft** und nahezu **wortgetreu übernommen**.

Glaubhaftmachung: Screenshots identischer Meldungen weiterer Online-Nachrichtendienste
- Anlagenkonvolut AS 7 -

5. Aber auch Personen, die den Beitrag selbst gar nicht kennen, werden durch die Antragsgegnerin in die Lage versetzt, Kopierschutzsysteme zu umgehen:

Sucht man nämlich, z.B. über die Internetsuchmaschine **www.google.de**, nach Möglichkeiten, den neu entwickelten Kopierschutz „ARccOS“ zu umgehen, wird einem nach Eingabe der Suchbegriffe „Arccos Kopierschutz“ der **streitgegenständliche Beitrag an allererster Stelle präsentiert**. Über bzw. in diesem Beitrag erhält der Interessent schließlich alles, was er benötigt, um „ARccOS“ zu umgehen: Zunächst die Information, mit welcher Software, nämlich „AnyDVD“, man den Schutz „knacken“ und außerdem auch noch den direkten Hyperlink auf die Herstellerseite, über die man die Software beziehen kann.

Glaubhaftmachung: Screenshot des Suchergebnisses von www.google.de
- Anlage AS 8 -

6. Im Gegensatz zur Antragsgegnerin setzten **andere Presseorgane** bei ihrer Berichterstattung über die Weiterentwicklung von „AnyDVD“ **keinen Hyperlink** auf den Anbieter sondern **weisen vielmehr sogar ausdrücklich darauf hin, dass ihnen das Setzen eines Hyperlinks verwehrt ist:**

„Aufgrund des Urheberrechtsgesetzes dürfen wir keinerlei (Download-) Links angeben.“

„Der Verkauf ist in Deutschland Verboten. Darum nennen wir die Download-Adresse nicht.“

Glaubhaftmachung: Internetprintouts der Nachrichtenmeldungen diverser Online-Nachrichtendienste
- Anlagenkonvolut AS 9 -

V.

Von dem rechtswidrigen Verhalten der Antragsgegnerin erlangten die Antragsstellerinnen am 20.01.2005 Kenntnis und beauftragten umgehend den Unterzeichner mit der Vertretung ihrer Interessen.

1. Zuvor war der Unterzeichner im Auftrag der Antragsstellerinnen bereits in einer Vielzahl von Angelegenheiten wegen der rechtswidrigen Verbreitung von Umgehungssoftware tätig geworden. In diesem Zusammenhang hatte er auch mehrfach mit dem Autor des verfahrensgegenständlichen Beitrags telefoniert. Der Unterzeichner wandte sich daher zunächst am 20.01.2005 per E-Mail an die Antragsgegnerin und forderte diese auf, ihr rechtswidriges Verhalten umgehend abzustellen.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Unterzeichners vom 20.01.2005

- Anlage AS 10 -

2. Der Justiziar der Antragsgegnerin verteidigte jedoch mit Schreiben vom gleichen Tage den streitgegenständlichen Beitrag als „**rein redaktionelle Berichterstattung über die Existenz derartiger Produkte**“ bzw. als „**inhaltlich korrekte Berichterstattung**“ und lehnte jegliche Änderung ab.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin vom 20.01.2005

- Anlage AS 11 -

3. Daraufhin wurde die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.01.2005 förmlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Glaubhaftmachung: Abmahnschreiben vom 28.01.2005

- Anlage AS 12 -

4. Anstatt die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben, veröffentlichte die Antragsgegnerin noch am selben Tage in ihrem Newsticker einen weiteren Beitrag mit dem Titel „**Musikindustrie mahnt heise online wegen Bericht über Kopiersoftware ab**“, in dem die Abmahnung als unberechtigt „zurückgewiesen“ wurde. Anstatt den beanstandeten Beitrag „**AnyDVD überwindet Kopierschutz von „UN-DVDs“**“ zumindest zu „entschärfen“, setzte die Antragsgegnerin sogar noch einen Hyperlink auf den beanstandeten Beitrag und **intensivierte** damit den ursprünglichen Verstoß.

Der Chefredakteur des Nachrichtendienstes „*heise online*“, Herr Christian Persson, wird in diesem weiteren Beitrag u.a. wie folgt zitiert:

*„Es muss doch auch gerade **im Interesse der Rechteinhaber** von Software, Filmen und Musik liegen, rechtzeitig **über die Untauglichkeit von Kopierschutztechniken informiert zu werden.**“*

„Nach der verquerten Logik der vorgetragenen Beschuldigung müsste sich die Presse künftig Beihilfe zu schwerem Diebstahl vorwerfen lassen, wenn sie Hausbesitzer wahrheitsgemäß davor warnt, auf bestimmte Sicherheitsschlösser zu vertrauen, die unzutreffend als unüberwindbar angepriesen werden.“
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Glaubhaftmachung: Screenshot des Beitrages vom 28.01.2005

- Anlage AS 13 -

5. Als Ergänzung zu ihrem Newsticker betreibt die Antragsgegnerin auch ein viel genutztes **Forum**, in dem die Besucher der Seite jeden veröffentlichten Nachrichtenbeitrag kommentieren und diskutieren können. Einige der – insgesamt fast 2000 – Kommentare zu dem am 28.01.2005 veröffentlichten Artikel zeigen exemplarisch, dass die Antragsgegnerin durch ihren Beitrag tatsächlich die illegale Verbreitung der Software „AnyDVD“ befördert und die Leser zur Umgehung von Kopierschutztechnologien angeleitet hat.

So schreibt am 29.01.2005 ein anonymes Leser mit dem Pseudonym „ramarama1“ unter der Überschrift **„Jawoll, Heise, endlich mal jemand der die Panzer in Stellung bringt !!!“**:

*„Endlich mal jemand, der sich traut zu testen, wie weit dieses **schwachsinnige Urheberrecht** überhaupt reicht [...]*

Hab mir übrigens ANY-DVD gekauft, damit die Firma Slysoft auch schön weiter in Zukunft Kopierschütze knacken kann...

*Hehehehe, Bohahahahahahah, und **keiner der SACKGESICHTER aus den Medientfirmen kann was dagegen tun [...]**“*

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Glaubhaftmachung: Screenshot eines Forenbeitrages unter www.heise.de

- Anlage AS 14 -

6. Mit Schreiben vom 01.02.2005 wies die Antragsgegnerin schließlich sämtliche Ansprüche der Antragsstellerinnen zurück und verweigerte endgültig die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Der streitgegenständliche Beitrag sei als redaktionelle Berichterstattung gerechtfertigt und nicht als Werbung oder Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzsystemen zu verstehen.

Das Setzen eines Hyperlinks auf die „Webpräsenz“ der Firma Slysoft räumte die Antragsgegnerin dabei zwar ausdrücklich ein. Darin liege jedoch keine Förderung der illegalen Verbreitungshandlung. Das Setzen des Hyperlinks sei völlig belanglos, da „gerade das Zielpublikum des heise online Newstickers ohne weiteres in der Lage“ sei, über Suchmaschinen direkt zum Angebot der Firma Slysoft zu gelangen. Die Antragsgegnerin habe auch nicht in Wettbewerbsabsicht gehandelt, insbesondere gebe es keine Geschäftskontakte zwischen ihr und der Firma Slysoft Inc.

Die Antragsgegnerin berief sich zudem abermals auf die Pressefreiheit, die es ihr als Presseorgan uneingeschränkt ermögliche, Hyperlinks direkt zu illegalen Inhalten setzen zu können, ohne selbst hierfür zu haften.

Auch sei es niemandem möglich, aufgrund des streitgegenständlichen Beitrages einen „irgendwie gearteten Kopierschutz zu „knacken““. Diese Art der Berichterstattung sei vielmehr geboten, um Verwender von Schutzsystemen auf die Schwächen der „als sicher angepriesenen Kopierschutzmechanismen“ hinzuweisen. Die Allgemeinheit habe ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen, da sie das „Wettrennen“ zwischen Content-Industrie und Anbietern von Kopier-Software“ mit Interesse verfolge.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin vom 01.02.2005

- Anlage AS 15 -

7. Am gestrigen Mittwoch, dem 09.02.2005, veröffentlichte die Antragsgegnerin in ihrem "Newsticker" unter der Überschrift

„Kopierschutz-Knacken: Ein bisschen schwanger“

einen weiteren Beitrag, dessen Gegenstand diesmal „**ein gelungener Publicity-Coup**“ der Firma Slysoft Inc. ist. Im Verlauf des Beitrags führt die Antragsgegnerin die „**bekanntesten Programme AnyDVD und CloneCD zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen**“ auf.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Beiträgen „berichtet“ die Antragsgegnerin diesmal also nicht nur über die illegale Software „AnyDVD“, sondern **zusätzlich auch über** die – ebenfalls illegale, da dem „Knacken“ von Audio-CD's dienende – Software „**Clone-CD**“. Erneut enthält der Beitrag – wiederum bereits in der ersten Zeile – einen Link auf die Internetseite —.lysoft.com, auf der neben „AnyDVD“ auch „Clone-CD“ illegal beworben und zum Download angeboten wird.

Im letzten Absatz des Artikels hat die Antragsgegnerin erneut einen Link auf den verfahrensgegenständlichen Beitrag „*AnyDVD überwindet Kopierschutz von "Un-DVDs"*“ gesetzt.

Glaubhaftmachung: Internetausdruck des Beitrages vom 28.01.2005

- Anlage AS 16 -

B. Rechtliche Würdigung

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landgerichts München ergibt sich aus § 32 ZPO. Denn Begehungs-ort unerlaubter Handlungen ist bei Rechtsverletzungen im Internet jeder Ort in Deutschland, von dem die Internetseiten bestimmungsgemäß abgerufen werden können (ständige Rechtsprechung des Landgerichts München I; vgl. etwa Az.: 7 O 18271/02; Az.: 21 O 8790/03 – mp3-Network; 21 O 10372/04). Das Online-Angebot der Antragsgegnerin ist auch nach München gerichtet.

II. Verfügungsanspruch

Die Antragstellerinnen haben einen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin gem. §§ 97 Abs. 1, 95a Abs. 3, 85, 94 UrhG, da sie unzulässig an der Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch Slysoft mitwirkt bzw. rechtswidrig zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen anleitet **(1.)** Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf die Pressefreiheit, Art. 5 GG, berufen: Weder der Hyperlink, noch die ausführliche Erläuterung der Umgehungsfunktionen von „AnyDVD“ dienen nämlich privilegierten Berichterstattungszwecken **(2.)**.

1. Unterlassungsanspruch

Die Antragstellerinnen sind zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches gegen die Antragsgegnerin aktivlegitimiert **(a)**.

Durch das Setzen des Hyperlinks auf das Downloadangebot der Herstellerfirma Slysoft Inc. unterstützt die Antragsgegnerin objektiv die rechtswidrige Verbreitung der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“. (vgl. BGH, GRUR 2004, 693, 694f, – Schöner Wetten) Die Antragsgegnerin haftet hierfür auch als Störer: Denn sie setzte den Hyperlink, obwohl sie wusste, dass die von ihr verlinkten Seiteninhalte rechtswidrig waren **(b)**.

Zudem enthält der Beitrag eine Anleitung zur Umgehung wirksamer Kopierschutzmaßnahmen und stellt deshalb selbst eine unzulässige Vorbereitungshandlung i.S.d. § 95a Abs. 3 UrhG dar **(c)**.

a) Aktivlegitimation

Die Antragstellerinnen sind zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruches aktivlegitimiert, da sie sich als Inhaberinnen entsprechender Schutzrechte wirksamer technischer Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG bedienen (vgl. die bereits zugunsten der Antragstellerinnen gegen illegale Umgehungsvorrichtungen ergangenen Entscheidungen des LG München I vom 28.11.2003, Az. 21 O 21941/03 – „clonyXXL“, und vom 29.01.2004, Az. 21 O 1735/04 – „Copy Count“; ebenso Wandt-

ke/Bullinger, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Ergänzungsband zum Praxiskommentar UrhG, 2003 [im Folgenden zit. als Ergänzungsband], § 95a, Rdnr. 89 und Pleister/Ruttig, Neues Urheberrecht - neuer Kopierschutz - Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a UrhG, MMR 2003, 763, 765; vgl. auch Loewenheim/Peukert, Handbuch des Urheberrechts, 2003, § 82 Rdnr. 6).

b) Unzulässige Mitwirkung der Antragsgegnerin an der Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch Slysoft Inc.

Die Software „AnyDVD“ selbst (**aa**) und deren Verbreitung durch die Herstellerfirma Slysoft Inc. über deren Downloadangebot unter www.slysoft.com (**bb**) verstoßen gegen § 95 a Abs. 3 UrhG. Durch das bewusste Setzen des Hyperlinks auf dieses Downloadangebot trotz Kenntnis von dessen Rechtswidrigkeit unterstützt die Antragsgegnerin objektiv die rechtswidrige Verbreitung der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ und haftet hierfür als Störer (vgl. BGH, GRUR 2004, 693, 694f – Schöner Wetten) (**cc**).

aa) Die Software „AnyDVD“ umgeht wirksame technische Kopierschutzmaßnahmen und ist daher gem. § 95a UrhG rechtswidrig

Die von den Antragstellerinnen eingesetzten Kopierschutztechnologien sind als „*wirksame technische Maßnahmen*“ rechtlich geschützt und werden durch die Software „AnyDVD“ in unzulässiger Weise umgangen. Die Software „AnyDVD“ verstößt daher gegen § 95a Abs. 3 UrhG.

bb) Die Verbreitung von „AnyDVD“ über die Herstellerseite www.slysoft.com ist rechtswidrig

Das von der Antragsgegnerin durch den Hyperlink zugänglich gemachte Downloadangebot der Software „AnyDVD“ unter www.slysoft.com stellt eine nach § 95a Abs. 3 UrhG unzulässige Verbreitungshandlung dar. Ebenso ist die dort erfolgende Bewerbung von „AnyDVD“ gem. § 95a Abs. 3 UrhG rechtswidrig.

Die Verbreitung i.S.d. § 95a Abs. 3 UrhG ist von dem auf körperliche Werkstücke beschränkten Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG zu unterscheiden (BT-Drucks. 15/38, S.26; Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34, Rdnr. 21) und umfasst insbesondere auch das Angebot und den Vertrieb illegaler Software über das Internet (Wandtke/Bullinger, Ergänzungsband, § 95a, Rdnr. 74).

cc) Die Antragsgegnerin haftet für diese Verbreitung als Störer

Durch das Setzen des **Hyperlinks** auf die Herstellerseite www.slysoft.com ermöglicht die Antragsgegnerin jedem Besucher ihres Internetauftrittes ohne weiteres den Bezug der illegalen Software

„AnyDVD“. Sie unterstützt damit objektiv deren **rechtswidrige Verbreitung (1)**. Da der Antragsgegnerin die Rechtswidrigkeit von „AnyDVD“ positiv bekannt war, hat sie sich nicht nur der „*bei der erforderlichen näheren Überlegung [...] aufdrängenden Erkenntnis*“ entzogen und somit ihre Prüfungspflichten verletzt. Sie hat vielmehr **trotz positiver Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ die **Verbreitungshandlung** der Firma „Slysoft Inc.“ **aktiv unterstützt**, indem sie dennoch auf die Herstellerseite samt Downloadangebot verlinkt hat. Mangels besonderer Vorschriften für die Verantwortlichkeit für das Setzen eines Hyperlinks haftet sie daher nach den allgemeinen Grundsätzen als Störer (vgl. BGH GRUR 2004, 693, 694f – Schöner Wetten) (2).

(1) **Die Antragsgegnerin unterstützt objektiv die Verbreitung von „AnyDVD“**

Die Antragsgegnerin hat die Verbreitung von „AnyDVD“ insbesondere durch das Setzen des Hyperlinks objektiv unterstützt (vgl. BGH GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten: „*Die Bekl. hat durch die als Hyperlink ausgestaltete Angabe der Internetadresse [www.b.com](#) die Werbung der al-AG für die von ihr veranstalteten Glücksspiele objektiv unterstützt.*“). Außerdem hat die Antragsgegnerin die Software „AnyDVD“ ausdrücklich als Produkt dargestellt, mit dem die Vervielfältigung jeder beliebigen, von ihr bewusst als „*Un-DVD*“ abgewerteten, kopiergeschützten DVD problemlos möglich ist. Zudem hat sie ihrem Beitrag durch die **wortgetreue Übernahme der reißerischen Werbeaussagen** des „*Slysoft-Chefs*“ Bettini einen fast werblichen Charakter verliehen. Darüber hinaus haben Leser des Beitrags, wie die Einträge in den Foren der Antragsgegnerin belegen, die Software „AnyDVD“ offenbar erst aufgrund des verfahrensgegenständlichen Beitrags bezogen.

Auch kann die Antragsgegnerin sich nicht darauf berufen, eine Haftung scheide deshalb aus, da sie nicht unmittelbar auf die Downloadseite von Slysoft verlinkt habe und es „*zum Wesen des Internets [gehöre], dass jede einzelne dort angebotenen Seite über wenige Zwischenschritte erreichbar*“ sei. Zum einen wird bereits auf der von der Antragsgegnerin direkt verlinkten Eingangsseite von [—lysoft.com](#) die illegale Software „AnyDVD“ beworben und über die Schaltfläche „Download“ direkt zum Herunterladen angeboten. Zum anderen ist es für die objektive Förderung ausreichend, dass die Antragsgegnerin überhaupt auf die Internetseite von Slysoft verlinkt hat. Auch der BGH hat es in seiner „Schöner Wetten“-Entscheidung für die objektive Förderung als ausreichend erachtet, dass auf die Startseite des Onlinecasinos und nicht auf die sogar erst nach einer aufwendigen Anmeldeprozedur nutzbaren eigentlichen Glückspielangebote verlinkt wurde.

(2) **Die Antragsgegnerin hat ihre Prüfungspflichten verletzt und haftet daher als Störer**

Für diese objektive Unterstützung der rechtswidrigen Verbreitung von „AnyDVD“ haftet die Antragsgegnerin als Störer nach den allgemeinen Grundsätzen.

Durch das Setzen und Aufrechterhalten des Hyperlinks hat die Antragsgegnerin jedenfalls die ihr zumutbaren Prüfungspflichten verletzt. Denn sie setzte den Hyperlink, obwohl sie wusste, dass die von ihr verlinkten Seiteninhalte rechtswidrig waren.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der BGH – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – in der „Schöner Wetten“-Entscheidung keinesfalls entschieden hat, dass ein Presseorgan generell nicht für das Setzen eines Hyperlinks im Rahmen einer Berichterstattung haften würde.

Vielmehr stellt der BGH ausdrücklich klar, dass jedenfalls dann eine Verletzung der zumutbaren Prüfungspflicht und damit eine Haftung eines linksetzenden Presseorgans vorliegt, wenn sich dieses

*„bei der **erforderlichen näheren Überlegung** einer **sich aufdrängenden Erkenntnis**“*

entzieht, dass der verlinkte Internetauftritt rechtswidrige bzw. strafbare Inhalte enthält (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Vorliegend hat sich die Antragsgegnerin aber nicht nur einer aufdrängenden Erkenntnis entzogen. Sie hat vielmehr **trotz** der nach ihrer Prüfung erlangten **positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ die **Verbreitungshandlung** der Firma „Slysoft Inc.“ **aktiv unterstützt**, indem sie dennoch auf die Herstellerseite verlinkt hat. Dabei weist sie in dem streitgegenständlichen Beitrag sogar ausdrücklich sowohl auf die Rechtswidrigkeit der Software „AnyDVD“ als auch auf die Rechtswidrigkeit der Verbreitung derselben hin.

In der „Schöner Wetten“-Entscheidung hatte der BGH eine Störerverantwortlichkeit im konkreten Fall nur deshalb verneint, weil dort nicht sicher war, ob überhaupt ein rechtswidriges Angebot vorliegt. Von einer *„sich aufdrängenden Erkenntnis“* konnte daher nicht die Rede sein. Vorliegend steht die Rechtswidrigkeit des Internetauftritts von Slysoft, insbesondere der Verbreitung von „AnyDVD“ aber eindeutig fest. Es kommt daher lediglich auf die bei der Antragsgegnerin vorhandene positive Kenntnis davon an, dass über-

haupt ein Angebot vorliegt. Da der Antragsgegnerin sowohl dieses Angebot als auch dessen Rechtswidrigkeit positiv bekannt waren, hat sie ihre Prüfungspflichten verletzt. Denn sie hat sich nicht nur der „*sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen*“ (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten), dass die von Slysoft zum Abruf bereitgehaltenen Inhalte illegal sind und die Antragstellerinnen in ihren Rechten verletzen, sondern trotz ihrer positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit auf die Herstellerseite verlinkt.

Die Antragsgegnerin hat ihre Rechtsverletzungen zudem nach der Abmahnung nicht nur aufrechterhalten, sondern durch weitere Berichte in ihrem Newsticker sogar noch intensiviert. So hat sie in ihrem in Reaktion auf das Abmahnschreiben vom 28.01.2005 verfassten Beitrag „*Musikindustrie mahnt heise online wegen Bericht über Kopiersoftware ab*“ anstatt den ursprünglichen Bericht zu „entschärfen“ sogar einen Hyperlink auf den streitgegenständlichen Beitrag gesetzt (**Anlage AS 13**). Auch in ihrem Beitrag „*Kopierschutz-Knacken: Ein bisschen schwanger*“ hat sie erneut auf den streitgegenständlichen Beitrag verlinkt und hat zusätzlich die ebenfalls von slysoft illegal vertriebene Software „Clone-CD“ aufgeführt. (**Anlage AS 16**).

c) Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen

Die Antragsgegnerin ist zudem als unmittelbarer Verletzer zur Unterlassung verpflichtet: Der Beitrag selbst stellt nämlich eine rechtswidrige Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen dar, da es allein aufgrund der in dem Beitrag vermittelten Informationen möglich ist, eine – sogar eine mit neu entwickelten Kopierschutzsystemen ausgestattete – DVD zu „knacken“.

In dem Beitrag wird ausführlich beschrieben, dass nicht nur die für DVDs üblicherweise verwendete Verschlüsselung „CSS“, sondern insbesondere auch die durch die neu entwickelten Kopierschutzsysteme „ARccOS“, „Puppetlock“ und „Settec Alpha“ geschaffenen Kopiersperren durch den Einsatz der Software „AnyDVD“ „ausgehebelt“, also umgangen werden können.

Dabei nennt die Antragsgegnerin sogar namentlich die Unternehmen, die diese Technologien zum Schutz ihrer DVDs einsetzen.

Weitere – über die Benennung der notwendigen Software hinausgehende – Informationen sind zum „Knacken“ nicht erforderlich. Insbesondere benötigt auch die Software „AnyDVD“ selbst keinerlei „Bedienungsanleitung“: Denn „*AnyDVD ist ein Treiber, der im Hintergrund automatisch und unbemerkt eingelegte DVD-Filme entschlüsselt*“, wie Slysoft selbst unmittelbar auf der von der Antragsgegnerin verlinkten Internetseite angibt. Die Software „knackt“ also vollautomatisch und ohne, dass es nach der Installation eines weiteren Benutzereingriffs bedarf.

Ähnlich wie bei einem Passwort zum Überwinden einer Zugangssperre reicht den Lesern die Kenntnis vom Namen der Software sowie von deren Bezugsmöglichkeit, um die Kopierschutzsysteme umgehen zu können.

Insoweit kann sich die Antragsgegnerin nicht darauf berufen, es sei „*niemandem möglich, allein aufgrund der redaktionellen Berichterstattung in dem Artikel einen [...] Kopierschutz zu „knacken“*“. Denn den Lesern des Beitrages wird von der Antragsgegnerin jegliches zur Umgehung der eingesetzten Kopierschutztechnologien erforderliche Wissen vermittelt. Ihnen wird ausführlich erläutert, welcher Kopierschutz mit welchem Umgehungswerkzeug von welchem Hersteller ausgehebelt werden kann sowie wo diese Software – da sie in Deutschland nicht legal verbreitet werden kann und somit nicht im Handel erhältlich ist – bezogen werden kann.

Gleichzeitig erhält jeder Leser sämtliche zur Umgehung der eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen erforderlichen Informationen und damit eine konkrete Hilfestellung, die sich nicht nur an die regelmäßigen Leser des Newstickers richtet: Denn wie eine Testrecherche über die marktführende Suchmaschine www.google.de nach dem neuen Kopierschutzsystem „ARccOS“ unter Eingabe des Suchbegriffes „ARccOS Kopierschutz“ ergeben hat, wird der streitgegenständliche Beitrag unter den Treffern sogar an erster Stelle aufgelistet (vgl. **Anlage AS 8**).

Der streitgegenständliche Beitrag beschreibt damit ausdrücklich die illegalen Einsatzbereiche der Software und stellt eine rechtswidrige Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen dar. Insbesondere kann eine solche Anleitung auch in Form einer Berichterstattung in Zeitschriften erfolgen, gleich ob es sich um Print-, Online- oder Fernsehausgaben handelt (Wandtke/Bullinger, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 79).

2. Keine Privilegierung nach Art. 5 GG (Presse- und Informationsfreiheit)

Diese mehrfachen Verstöße gegen § 95a UrhG sind auch **nicht als rein redaktionelle Berichterstattung gerechtfertigt**: Denn weder der gesetzte Hyperlink noch die Anleitung zur Umgehung mithilfe der illegalen Software „AnyDVD“ dienen privilegierten Berichterstattungszwecken.

Es ist bereits fraglich, ob ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit dahingehend besteht, zu erfahren, **ob** bestimmte – namentlich benannte – Kopierschutzsysteme sicher sind bzw. umgangen werden können. Keinesfalls kann es jedoch legitim sein, zu erläutern, **wie**, insbesondere mithilfe welcher – noch dazu illegalen – Werkzeuge diese Schutzsysteme umgangen werden können (**a**). Im Übrigen muss im vorliegenden Fall die Pressefreiheit hinter das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte geistige Eigentum der Antragstellerinnen zurücktreten. Dabei soll nicht jegliche Berichterstattung über die illegale Umgehung technischer Schutzmaßnahmen untersagt werden, sondern lediglich verhindert werden, dass – insbesondere durch das

im Übrigen keinesfalls branchenübliche Setzen von Hyperlinks – die illegale Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen gefördert bzw. ermöglicht wird **(b)**.

a) **Weder der Hyperlink noch die ausführliche Beschreibung der Wirkungsweise von „AnyDVD“ dienen nach Art. 5 GG privilegierten Berichterstattungszwecken**

Eine „*rein redaktionelle Berichterstattung*“ rechtfertigt keine Hyperlinks auf Internetseiten, auf denen europaweit illegale Produkte vertrieben werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, welches berechnete Informationsinteresse der Allgemeinheit hierdurch befriedigt werden könnte.

Der Besuch der Internetseite der Firma Slysoft Inc. dient gerade nicht der Information über die Existenz bzw. Wirksamkeit von Kopierschutzsystemen, denn hierfür wäre eine Lektüre des streitgegenständlichen Berichts bereits ausreichend. Vielmehr erfolgt der Zugriff nur, um in den Besitz der darüber verbreiteten Software zu gelangen.

Die Argumentation der Antragsgegnerin, sie habe nur helfen wollen und es müsse „*doch gerade auch im Interesse der Rechteinhaber von Software, Filmen und Musik liegen, rechtzeitig über die Untauglichkeit von Kopierschutztechniken informiert zu werden*“ ist geradezu zynisch (vgl. **Anlage AS 13**).

Zwar haben die Antragsstellerinnen als Verwender von Kopierschutzsystemen zweifellos ein Interesse daran, die tatsächliche Wirksamkeit der verwendeten Systeme einschätzen zu können.

Diesem Interesse wäre jedoch bereits durch eine einfache **vertrauliche** Mitteilung der Antragsgegnerin an die Antragsstellerinnen gedient gewesen. Wäre der Antragsgegnerin tatsächlich an einer Hilfestellung gelegen, so wäre es im Übrigen viel nahe liegender gewesen, sich unmittelbar an die Hersteller der betroffenen Kopierschutzsysteme zu wenden. Durch den streitgegenständlichen Beitrag macht die Antragsgegnerin ihr **brisantes Wissen** jedoch einem **unbegrenzten Personenkreis zugänglich**. Der **Missbrauch** dieser Informationen zur illegalen Umgehung von Schutzsystemen ist damit geradezu **vorprogrammiert**.

Auch der von der Antragsgegnerin angestellte **Vergleich** mit der Veröffentlichung der **Schwachstellen eines Sicherheitsschlusses** passt nicht auf den vorliegenden Sachverhalt. Der Beitrag der Antragsgegnerin weist nämlich nicht lediglich auf bestehende Schwachstellen hin, sondern beschreibt auch ausdrücklich, wie diese umgangen werden können: Außer den Schwächen des „Schlusses“ werden dem Leser somit auch die „Adressen der Hauseigentümer“ genannt, die dieses Schloss im Einsatz haben. Darüber hinaus wird sogar das „Einbruchswerkzeug“ bzw. der „Nachschlüssel“ geliefert.

Schließlich kann sich die Antragsgegnerin auch nicht auf ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an derart detaillierten Informationen der Antragsgegnerin zu dem „*Wettrennen*“ zwischen Content-Industrie und Anbietern von Kopier-Software“ berufen. Denn an Informationen zu einem Wettlauf zwischen einem legalen und einem illegalen Verhalten kann kein berechtigtes Interesse bestehen, insbesondere als das illegale Verhalten vorliegend – anders als etwa bei anderen Straftaten – nicht direkt die Allgemeinheit sondern lediglich die Content-Anbieter betrifft. Auch bedarf die Allgemeinheit zur Information über das bestehende Problem an sich keinesfalls der detaillierten Beschreibung der betroffenen Kopierschutzsysteme und der zu ihrer Umgehung erforderlichen Produkte sowie des Hyperlinks darauf, wo diese bezogen werden können.

b) Pressefreiheit tritt vorliegend hinter das grundrechtlich geschützte geistige Eigentum der Antragstellerinnen zurück

Unabhängig davon finden die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit ihre **Schranken in den allgemeinen Gesetzen, Art. 5 Abs. 2 GG**. Hierzu gehört auch das UrhG mit dem dort geregelten Schutz des Urhebers sowie der Hersteller von Filmwerken und Tonträgern (BGH GRUR 1987, 34, 34 – Liedtextwiedergabe I; vgl. auch BVerfG ZUM 1999, 633. 635).

Im vorliegenden Fall müssen deshalb Presse- bzw. Informationsfreiheit hinter das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte geistige Eigentum der Antragstellerinnen zurücktreten.

Dabei geht es auch keineswegs darum, jegliche Berichterstattung über die illegale Umgehung technischer Schutzmaßnahmen untersagen zu wollen. Es soll lediglich verhindert werden, dass – insbesondere durch das Setzen von Hyperlinks – die illegale Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen gefördert bzw. ermöglicht wird.

Es ist auch keineswegs branchenüblich, den Vertrieb illegaler Software durch das Setzen eines solchen Hyperlinks zu fördern. Aufgrund der eindeutigen Rechtswidrigkeit des Internetangebots der Firma „Slysoft Inc.“ käme es **anderen Presseorganen** im Gegensatz zur Antragsgegnerin nicht einmal in den Sinn, im Rahmen ihrer Berichterstattung Hyperlinks auf illegale Angebote zu setzen. Vielmehr **distanzieren** sie sich sogar **ausdrücklich** von diesen Angeboten **unter Hinweis auf deren Rechtswidrigkeit und erklären dem** Leser sogar *„aufgrund des Urhebergesetzes [...] keinerlei (Download-)Link angeben“* zu dürfen (vgl. **Anlagenkonvolut AS 9**).

IV. Verfügungsgrund

Der Verfügungsgrund ergibt sich bereits daraus, dass der Beitrag sowie insbesondere der Hyperlink der Antragsgegnerin auf das illegale Downloadangebot von „AnyDVD“ nach wie vor abrufbar sind. Jederzeit ist mit weiteren Zugriffen auf das illegale Downloadangebot

und in der Folge auch weiteren Umgehung der von den Antragstellerinnen eingesetzten Kopierschutztechnologien einsetzen und einer Vielzahl weiterer Vervielfältigungen geschützter (Bild-)Tonträger zu rechnen. Den Antragstellerinnen drohen somit in der Folge unabsehbare Schäden.

V. Entscheidung im Beschlusswege

Nachdem die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu weiteren Verzögerungen und damit wohl auch zum Eintritt weiterer Rechtsverletzungen in erheblichem Ausmaße führen würde, bitten wir, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

VI. Angemessenheit des vorgeschlagenen Gegenstandswertes

Der vorgeschlagene Gegenstandswert von 500.000,00 EUR ist angemessen. Er entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerinnen an der beantragten Unterlassung und ist insbesondere aufgrund der **besonderen Gefährlichkeit bzw. des hohen Angriffsfaktors** des Handelns der Antragsgegnerin angemessen:

Die Antragsgegnerin betreibt eines der am Meisten genutzten deutschsprachigen Nachrichtenportale und erreicht mit Ihren Beiträgen Millionen von Lesern. Beiträge wie der verfahrensgegenständliche stellen daher eine der **größten Gefahren für die Durchsetzung wirksamer Kopierschutzsysteme** dar und „sabotieren“ unter dem Deckmantel der Pressefreiheit die erklärte Absicht des Gesetzgebers: Sie führen nämlich zu einer **„künstlichen Verlängerung des Problems“**, indem sie es ermöglichen, nicht nur die bereits bestehenden, sondern auch die mit großem zeitlichem und wirtschaftlichem Aufwand **neu entwickelten** Kopierschutzsysteme zu umgehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Beitrag durch zahlreiche andere Online-Nachrichtendienste wortgleich übernommen und bei einer Recherche nach dem Suchbegriff „Arccos Kopierschutz“ bei der marktführenden Suchmaschine www.google.de unter den Treffern sogar an erster Stelle aufgeführt wurde. Der Beitrag entfaltet seine schädliche Wirkung dadurch weit über die Grenzen der unmittelbaren Leserschaft der Antragsgegnerin hinaus.

Die Antragsgegnerin hat nach Zugang der Abmahnung ihre Verstöße gegen § 95a UrhG nicht nur aufrechterhalten, sondern mit Ihren weiteren „Berichten“ sogar noch erheblich intensiviert. Dieses Verhalten der Antragsgegnerin zeigt, dass der von ihr ausgehende Angriffsfaktor ursprünglich bei weitem zu niedrig eingeschätzt wurde. Der noch in der Abmahnung angesetzte Gegenstandswert von 250.000 EUR war daher auf den mindestens angemessenen Betrag von 500.000 EUR zu erhöhen.

VII.

Für den Fall, dass die Kammer weiteren Sachvortrag oder weitere Glaubhaftmachungsmittel für erforderlich halten sollte, wird, ebenso wie auch nach Erlass der beantragten Einstweiligen Verfügung, um telefonische Benachrichtigung des Unterzeichners gebeten.

Dem Original dieses Verfügungsantrages sind eine beglaubigte Abschrift der Antragschrift nebst Anlagen sowie eine einfache Abschrift beigefügt. Es wird darum gebeten, zwei Ausfertigungen, jeweils verbunden mit Anlagen, zu erteilen.

Johannes Waldorf
Rechtsanwalt